

# Grüße aus der Klausurwerkstatt

## Methodische Ratschläge zum Verfassen einer erfolgreichen Strafrechtsklausur

Von Dr. Julia Trinh, Münster\*

### I. Einleitung

Diese Handreichung ist als Ergänzung zu den eher allgemeinen Tipps von *Bock/Hülskötter*<sup>1</sup> gedacht und vervollständigt deren allgemeine Hinweise mit spezifischen Empfehlungen zum Verfassen erfolgreicher Klausuren im Strafrecht. Die Erkenntnisse entstammen der Praxis als Leiterin der „Klausurwerkstatt“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. In dieser Veranstaltung für Studierende ab dem Grundstudium und nun auch in diesem Beitrag werden typische Fehler in Strafrechtsklausuren anhand eigener Altklausuren aufgezeigt und Formulierungsalternativen gegenübergestellt. Die Studierenden und Lesenden sollen dadurch befähigt werden, ihre Klausuren selbständig zu analysieren und Verbesserungspotentiale in den eigenen Ausarbeitungen zu entdecken.

Am Ende des Beitrags kann die *Autorin* es sich nicht verkneifen, ein Plädoyer für ein nachhaltiges Lernen und eine gesunde Law-Life-Balance zu halten. Diese Worte werden von vielen Studierenden möglicherweise als inhaltsleere Rede aufgenommen und daher vernachlässigt. Schenken Sie dieser „Predigt“ zum Lernverhalten sowie zum Gleichgewicht zwischen Lernen und Freizeit allerdings Beachtung und setzen Sie sie ernsthaft um, finden Sie am Ende nicht nur ein erfolgreiches Examensergebnis vor sich liegen, sondern halten auch den Schlüssel zu einem zufriedeneren Leben in der Hand.

### II. Vor der Klausur: David gegen Goliath

Bevor Sie mit der Ausarbeitung einer Strafrechtsklausur beginnen, sollten Sie zunächst den Bearbeitungsvermerk sorgfältig lesen, weil dort einzelne Delikte oder Beteiligte aus der Prüfung ausgeschlossen sein könnten. Danach sollten Sie den Sachverhalt mehrmals gründlich lesen, alle relevanten Handlungen und dadurch möglicherweise verwirklichte Straftatbestände notieren sowie wesentliche Angaben für spätere Subsumtionen bspw. in unterschiedlichen Farben markieren. Das bunte Markieren ist selbstverständlich nicht der einzige Königsweg zu einer gelungenen Klausur, aber er hat sich nach meiner Erfahrung als hilfreiche Möglichkeit zur Vorbereitung erwiesen. Probieren Sie es einfach mal aus. Markieren Sie bspw. alle relevanten Informationen zu Täter A in Gelb, alle wichtigen Angaben für Täter B in Blau und Hinweise für beide Täter in Grün. Weisen einzelne Passagen auf eine Mitäterschaft hin, können Sie diese Angaben auch entsprechend

farblich unterstreichen.

Dann halten Sie sich die Aufgabe nochmals vor Augen. Es gibt im Strafrecht häufig „Opfer“, die in ihren Rechtsgütern verletzt wurden, und andererseits „Täter“, die diese Rechtsgüter durch ihr Verhalten eventuell beeinträchtigt haben. Mit Ihrem Gutachten wollen Sie untersuchen, ob die konkrete Handlung des „Täters“ unter eine abstrakte Strafbestimmung „passt“ und dadurch möglicherweise ein staatlicher Strafanspruch besteht. Sie sollten also alle in Betracht kommenden Strafbestimmungen überprüfen, was im ersten Moment zu einer unübersichtlichen Anhäufung von Paragraphen und sonstigen Notizen führt, dessen bunter Anblick Sie zu erschlagen droht. Mit Ihren Anmerkungen assoziieren Sie blitzartig mehrere Probleme, vertretene Ansichten und gängige Argumente. Diese Masse an Gedanken überfordert Sie anfangs und daher ist es wichtig, klein anzufangen und Ordnung in Ihren Gedankenwirrwarr zu bringen.

#### 1. Den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen

Fertigen Sie sich eine Skizze an und rekapitulieren Sie dabei, wozu die Lösungsskizze wirklich dienen soll. Ihre Funktion liegt im Strafrecht nicht darin, jedes Detail vom Sachverhalt zusammenzufassen oder Sie an die Prüfungsschemata der Tatbestände zu erinnern, sondern sie bietet Ihnen eine inhaltliche Orientierung und unterstützt Sie vor allem bei der Schwerpunktsetzung. Erinnern Sie sich: Sie fertigen die Skizze gerade an, um Ihre Gedanken aus der Vorarbeit zu systematisieren und daher schadet jede subsumtionsirrelevante Angabe oder jedes unreflektierte, auswendig gelernte Schema ohne Inhalt. Mit einer überladenen Skizze gewinnen Sie keinen Überblick! Seien Sie effizient und schreiben Sie nur das auf, was Sie wirklich für die Ausarbeitung im Anschluss verwenden können. Unproblematische Tatbestandsmerkmale sollten Sie daher maximal mit einem „(+“ kennzeichnen, anstatt die Definitionen danebenzuschreiben. Nur an den problematischen Stellen sollten Sie sich wesentliche Sachverhaltsangaben und stichwortartig die vertretenen Ansichten sowie Argumente notieren.

#### 2. Denken Sie quer<sup>2</sup> und schreiben Sie nicht mehr!

Auch hier gilt also: Weniger ist mehr! Denken Sie nicht: „Ich schreibe zur Sicherheit lieber mehr auf, sonst vergesse ich hinterher noch etwas.“ Das ist ein tödlicher Gedanke, der einerseits dazu führt, dass Sie Unproblematisches zu ausführlich thematisieren und andererseits Zeit (= Punkte) an wichtigen Stellen liegen lassen werden. Füllen Sie Ihre Skizze also nicht mit inhaltslosen Schemata und allgemein bekannten Definitionen. Die Schemata und Definitionen haben Sie zuvor

---

\* Die *Verf.* ist Rechtsreferendarin am Landgericht Münster. Sie war Wiss. Mitarbeiterin am Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. II, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Michael Heghmanns und leitete dort u.a. die Klausurwerkstatt im Strafrecht.

<sup>1</sup> *Bock/Hülskötter*, Jura 2020, 1074. Wertvolle Tipps für die sprachliche Ausgestaltung juristischer Fallbearbeitungen finden sich auch bei *Wolf*, ZJS 2020, 553. Eine umfangreichere Darstellung bietet zudem das Lehrbuch von *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 3. Aufl. 2021, Teil 1.

---

<sup>2</sup> Dieser Begriff ist nicht in Anlehnung an die in Stuttgart gegründete Initiative der Proteste gegen Schutzmaßnahmen zur COVID-19 Pandemie gemeint, sondern meint schlicht das wortwörtliche Drehen des Arbeitsblattes um 90 Grad.

gelernt und bis zur Klausur sicherlich verinnerlicht, haben Sie Vertrauen in Ihre mühevollere Vorbereitung! Beschränken Sie sich lieber auf wesentliche Subsumtionsschlagworte in der Skizze. Dadurch lösen Sie sich zugleich von seitenlangen Skizzen, die die Übersichtlichkeit Ihrer Gedanken nicht fördern.

Sie können auch probieren, das Papier für die Lösungsskizze zur Abwechslung horizontal zu nehmen und Ihre Gedanken zu den jeweiligen Tatkomplexen in Spalten einzutragen. Dadurch erfassen Sie das Konzept der gesamten Bearbeitungszeit jederzeit auf einen Blick und Sie laufen nicht Gefahr, unwesentliche Punkte lange auszuführen. Davon wird Sie der Anblick der übrigen, noch abzuarbeitenden Schwerpunkte abhalten. Glauben Sie mir, wenn Sie weniger auf der Skizze zum „Abhaken“ haben und Sie die markierten Schwerpunkte vor sich „brennen“ sehen, werden Sie sich nicht an unproblematischen Stellen aufhalten, sondern schnell die Schwerpunkte bearbeiten wollen.

Zugegebenermaßen könnten Sie durch diese Vorgehensweise anfangs mehr Druck verspüren, weil Sie auf einmal weniger in der Hand halten als zuvor. Das ist aber eine Gewöhnungssache und die Sicherheit kommt mit der regelmäßigen Übung über einen längeren Zeitraum. Am Ende trägt sie aber dazu bei, dass Sie während der gesamten Bearbeitungszeit konzentriert bleiben und diszipliniert arbeiten.

### 3. Skizze fertig und los?

Ist die Skizze fertiggestellt, atmen Sie nochmal durch und lesen Sie sich den Sachverhalt erneut durch. Ergänzen Sie subsumtionsrelevante Angaben aus dem Sachverhalt und überprüfen Sie Ihre Lösungsskizze nochmals auf Stringenz. Sie sollten den Inhalt Ihrer Klausur konsequent durchdacht, in der vom Gesetz vorgegebenen Prüfungsreihenfolge gegliedert sowie mehrere Schwerpunkte ausfindig gemacht haben. Es wäre allerdings utopisch, sich vorzunehmen, alle gefundenen Probleme in ausführlichster Tiefe zu bearbeiten. Entscheiden Sie sich aus diesem Grund für bestimmte Streitfragen gleicher Relevanz, zu denen Sie ein breites Wissensrepertoire verfügen und bei denen Sie sich mit den Argumenten sicher fühlen. Mit mehr Übungen werden Sie auch ein Gespür dafür entwickeln, welche Streitfragen als Nebenproblem eher nicht aufzubauchen sind und welchen Kernfragen Sie sich intensiver widmen sollten. Achten Sie bei diesen ausgewählten Schwerpunkten besonders auf eine nachvollziehbare Streitdarstellung und bemühen Sie sich um eine überzeugende Argumentation. Die übrigen Probleme sollten Sie dennoch nicht übergehen, sondern knapp und dezidiert Stellung beziehen. Lösen Sie sich allerdings von der (Fehl-) Vorstellung, *alle* prüfungsrelevanten Probleme lernen, erkennen und vollkommen wiedergeben zu können. Geben Sie sich an einigen Stellen mit einer knapperen Darstellung zufrieden und sammeln Sie die Punkte an den von Ihnen ausgemachten Schwerpunkten. Weichen Sie beim Schreiben nicht spontan von Ihrer Lösungsskizze und den auserkorenen Schwerpunkten ab. Sie haben Ihre Skizze mühevoll erarbeitet und Zweifel anschließend überprüft. Vertrauen Sie Ihrer geleisteten Vorarbeit und übertragen Sie selbstbewusst Ihre wohlbedachten, gut organisierten Gedanken aus Ihrer Skizze in einen Fließtext, Ihr Gutachten.

### III. Gutachtenstil ist nicht gleich Gutachtenstil

Das Gutachten ist das Kernstück einer Klausur und hier kann man sich besonders durch eine methodisch saubere Falllösung von der Masse abheben. Das bedeutet aber nicht, dass Sie die komplette Klausur im klassischen Gutachtenstil lösen sollten. Eine solide Strafrechtsklausur zeichnet sich gerade dadurch aus, den klassischen Gutachtenstil nur an den Schwerpunkten anzuwenden und die unwesentlichen Merkmale im verkürzten Gutachtenstil darzustellen. Vereinzelt dürfen Sie auch einfache Feststellungen treffen, den Urteilstil sollten Sie hingegen in einem Gutachten vermeiden.<sup>3</sup> Was den klassischen von dem verkürzten Gutachtenstil unterscheidet, erläutere ich Ihnen am besten anhand von Beispielen.

#### 1. Der klassische Gutachtenstil

Jeder kennt den klassischen Gutachtenstil. Er wird im Grundstudium von Professoren und Professorinnen gelehrt und in allen Arbeitsgemeinschaften intensiv gepredigt. Dabei wurde am Anfang des Studiums stets betont, den Gutachtenstil immer dann zu verwenden, wenn Sie auf etwas Problematisches eingehen möchten. Das ist im Grunde auch nicht falsch, allerdings fehlt Ihnen in den Anfangssemestern oft noch die Fähigkeit, Unwichtiges von Wichtigem zu trennen, und daher tendieren viele Studierende dazu, alles im klassischen Gutachtenstil zu verfassen. Diese Methodik übertragen sie dann auch ins zweite Semester, sie schleift sich also ins „Strafrechts-Methodik-Repertoire“ ein und bleibt wegen der – in einigen Studienordnungen vorgesehenen – langen Strafrechtspause bis zum Examen hin so bestehen. Mangels gezieltem Methodentraining im Grundstudium sowie in der Examensvorbereitung erwerben Sie zwar mit fortschreitendem Studium immer mehr materielles Wissen, die Methodik der Klausurbearbeitung bleibt aber häufig auf niedrigem Niveau. Das führt spätestens in der Examensvorbereitung zu frustrierenden Ergebnissen, denn die methodischen Fehler, die im Gutachtenstil im Grundstudium noch toleriert wurden, werden im Examen geahndet. Um diese zu korrigieren, müssen Sie zunächst erkennen, was an Ihrer bisherigen Gutachtentechnik fehleranfällig war.

#### a) Obersatz

Jedes Gutachten und jeder Prüfungsschritt beginnt mit einem Obersatz, der eine zu überprüfende These als Programm für den folgenden Abschnitt vorgibt.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Ein Beispiel für eine Feststellung wäre: „Die Vase ist eine Sache.“ Hingegen würde dieselbe Aussage in einem Satz im Urteilstil wie folgt formuliert werden „Die Vase ist eine Sache, weil sie ein körperlicher Gegenstand im Sinne des § 90 BGB ist.“ Der Urteilstil nennt also zunächst das Ergebnis und schiebt dann eine Begründung hinterher während bei der Feststellung wegen der Selbstverständlichkeit eine Begründung ausgelassen werden kann.

<sup>4</sup> Abwechslungsreiche Formulierungsbeispiele finden Sie bei Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl. 2018, Rn. 78 ff.

*aa) Unvollständige Obersätze*

Einen schlechten ersten Eindruck hinterlassen Sie an dieser Stelle u.a. durch einen unvollständigen Obersatz, bspw. „T könnte sich gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Mobiltelefon der O in seine Jackentasche steckte und die Wohnung der O verließ.“ In diesem Beispielsatz fehlt die Deliktsbezeichnung, namentlich der Diebstahl. Gerne wird aber auch der Paragraph oder eine konkrete Handlung vergessen. Gerade bei Strafbarkeits- und Rücktrittsübersätzen darf die Handlung aber niemals ausgelassen werden.

*bb) Fehlende Obersätze*

Schlimmer als das Auslassen einer Handlung, einer genauen Normangabe oder der Deliktsbezeichnung wiegt das gänzliche Fehlen eines Obersatzes. Dieser Fehler tritt häufig bei der Versuchsprüfung auf, wenn es um die Frage nach einem strafbefreienden Rücktritt geht. Viele Studierende steigen dort mit folgenden Sätzen in die Prüfung ein: „Allerdings steht ein Rücktritt der Strafbarkeit entgegen.“ oder „Der Rücktritt hebt die Strafe auf.“ In diesen Sätzen fehlen nicht nur eine präzise Normangabe, eine konkrete Rücktrittshandlung und die Bezeichnung der strafbefreienden Wirkung, sondern es bleibt auch unklar, welche Prüfung im Anschluss erfolgen soll. Statt einer zu überprüfenden These enthalten diese Sätze lediglich lehrbuchartige Ausführungen und stellen somit keinen Obersatz dar. Ein ansprechender Obersatz könnte bspw. lauten: „T könnte gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein, indem er das Mobiltelefon aus seiner Jackentasche nahm und wieder in das Regal der O legte.“

*cc) Überflüssige Obersätze*

Das Gegenteil zu den fehlenden Obersätzen stellen die gut gemeinten, aber völlig überflüssigen Obersätze wie „Das setzt die Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes voraus.“ oder „Dazu müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.“ dar. Solche Füllsätze sollten Sie vermeiden, denn sie tragen wegen ihrer Abstraktheit nichts Relevantes zur Falllösung bei und könnten daher in jeder beliebigen Klausur stehen. Außerdem ärgern sie jeden Prüfer. Fangen Sie stattdessen nach dem Gliederungspunkt direkt mit einem konkreten Obersatz zum anschließenden Prüfungspunkt an, bspw. „Für müsste T eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.“ oder „Weiterhin müsste T vorsätzlich i.S.d. §§ 15, 16 Abs. 1 S. 1 StGB gehandelt haben.“ oder „Darüber hinaus müsste T auch mit Zueignungsabsicht und in Kenntnis der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung das Handy von O weggenommen haben.“ Der Obersatz soll also das im Anschluss zu prüfende Merkmal konkret bezeichnen.

*dd) Grammatikalisch falsche Obersätze*

Achten Sie auch auf grammatikalische Feinheiten im Obersatz und wählen Sie den korrekten Kasus.<sup>5</sup> Merken Sie sich:

<sup>5</sup> Eine kurze Begründung dazu finden Sie bei *Hildebrand*, Juristischer Gutachtenstil, 3. Aufl. 2017, S.101 f.

- T könnte sich wegen Diebstahls gem. 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem...
- T könnte sich eines Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem...

*b) Definition*

Nachdem Sie im Obersatz eine Frage aufgeworfen haben, müssen Sie die Antwort mit einer Definition einleiten. Sie soll das zu prüfende Merkmal genauer erläutern, indem der näher zu umschreibende Begriff in zwei oder mehr grundlegende Bestandteile aufgespalten wird. So setzt jemand unmittelbar zur Tat i.S.d. § 22 StGB an, der subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschreitet und objektiv eine Handlung vornimmt, die nach der eigenen Vorstellung ohne weitere wesentlichen Zwischenakte oder eine zeitliche Zäsur in den tatbestandlichen Erfolg münden soll.<sup>6</sup> Das Merkmal „unmittelbares Ansetzen“ wird somit abstrakt in eine subjektive sowie eine objektive Komponente zerlegt, wodurch dem ungenauen Überbegriff Konturen verliehen werden. Tatbestandsmerkmale, die Sie an vorheriger Stelle bereits definiert haben, müssen Sie natürlich nicht erneut definieren. Selbiges gilt für Selbstverständlichkeiten wie zum Beispiel eine Sache. Besteht ein zu prüfendes Tatbestandsmerkmal aus mehreren Komponenten, wie bspw. die Heimtücke, definieren Sie nicht jeden Bestandteil, im Beispiel die Arglosigkeit und Wehrlosigkeit, direkt nacheinander, sondern fügen Sie nach jeder Definition eine Subsumtion und ein Zwischenergebnis ein.<sup>7</sup> Häufig bieten die Rechtsprechung und die Stimmen in der Literatur verschiedene Definitionsansätze für dasselbe Tatbestandsmerkmal an. Dieses Meinungsspektrum sollten Sie in Ihrem Gutachten jeweils mit Subsumtionen darstellen und den Leser so vor Augen führen, zu welchen unterschiedlichen Ergebnissen die jeweilige Auffassung gelangt.

*c) Subsumtion*

Mit der Subsumtion füllen Sie die einzelnen Komponenten einer abstrakten Formel mit konkreten Tatsachen aus dem Sachverhalt. Es ist wie das Arbeiten mit einer abstrakten mathematischen Formel, dessen Gültigkeit durch die Anwendung mehrerer konkreter Zahlenwerte bewiesen wird.

*aa) Wiederholung der abstrakten Formel*

Vermeiden Sie hierbei den Rückgriff auf Begriffe aus der Definition selbst, wie zum Beispiel: „Der Schlag stand unmittelbar bevor und ist somit gegenwärtig i.S.v. § 32 Abs. 1 StGB.“ Immerhin ist „unmittelbar bevorstehend“ ein Bestandteil der Definition für die Gegenwärtigkeit und somit nicht

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 16.9.1975 – 1 StR 264/75 = BeckRS 9998, 16174; BGH, Urt. v. 12.12.2001 – 3 StR 303/01 = BeckRS 2001, 30226267; BGH, Urt. v. 9.10.2002 – 5 StR 42/02 = BeckRS 2002, 8992; BGH, Beschl. v. 19.5.2018 – 1 StR 28/18 = BeckRS 2018; 16394; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 34 Rn. 22; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 51. Aufl. 2021, Rn. 947.

<sup>7</sup> Anschauliches Beispiel in *Hildebrand* (Fn. 5), S. 20 f.

näher aufschlüsselnd, sondern einfach nur wiederholend. Stattdessen könnte man wie folgt präzise subsumieren: „A holte bereits zum Schlag aus und hätte binnen weniger Sekunden/innerhalb einer kurzen Zeitspanne das Gesicht des B getroffen, mithin war der Angriff gegenwärtig i.S.d. § 32 Abs. 1 StGB.“ Häufig sind auch ungenaue Subsumtionen zu lesen wie: „Der Schlag gegen den Kopf stellt eine körperliche Misshandlung und somit eine Körperverletzung i.S.v. § 223 Abs. 1 StGB dar.“ Hier fehlt es erneut an einer Formulierung, die die zuvor wiedergegebene, abstrakte Formel mit konkreten Angaben ausfüllt. Genauer wäre hingegen bspw.: „Die blutende Wunde am Kopf stellt eine schmerzhaft Verletzung dar, die einer Heilbehandlung bedarf, mithin liegt eine Körperverletzung vor.“ Erinnern Sie sich an den Matheunterricht in der Schule, dort hätten Sie den Satz des Pythagoras ( $a^2 + b^2 = c^2$ ) für eine konkrete Berechnung auch nicht wie folgt angewendet:  $a^2 + 8^2 = c^2$ .

#### bb) Pauschale Sätze ohne konkreten Fallbezug

Häufig werden auch derart allgemeine/abstrakte Sätze geschrieben, die theoretisch in jeder Klausur stehen könnten. Typische Beispiele für diese Art von ungenauen Subsumtionen sind: „Das ist hier der Fall.“ oder „Das liegt nicht vor.“ oder „Das hat sich T gerade nicht vorgestellt.“ Es mangelt all diesen Sätzen an jeglichem relevanten Fallbezug und sie sollten daher vermieden werden. Anstelle solcher knappen, inhaltslosen Sätze sollten Sie die Merkmale und die relevanten Angaben aus dem Sachverhalt pointiert feststellen, wie zum Beispiel „Die im Eigentum der B stehende Kette war für A eine fremde Sache.“ oder „X ließ das Messer fallen, um vor der Polizei zu fliehen und gab die weitere Tatausführung somit nicht freiwillig auf.“ oder „T stellte sich gerade nicht vor, dass der Hund die vergiftete Praline verzehren und daran versterben würde. Stattdessen war T sich sicher, dass O die Praline essen und infolge dessen ihr Bewusstsein verlieren würde.“

#### d) Zwischenergebnis

Im Anschluss folgt im klassischen Gutachtenstil nach der Subsumtion eine argumentative Auseinandersetzung mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten. Die Streitdarstellung wird der Übersicht halber allerdings an späterer Stelle gesondert erklärt.<sup>8</sup> Nach dem Streit braucht der Leser eine gedankliche Verschnaufpause und eine eindeutige Schlussfolgerung. In dem Zwischenergebnis beantworten Sie somit schlicht die anfangs aufgeworfene Frage und greifen deswegen alle Elemente des Obersatzes wieder auf.

Beachten Sie also, dass das Ergebnis wirklich erst am Ende Ihres Gedankengangs auftaucht, und nehmen Sie dem Leser die Spannung nicht durch Formulierungen wie folgende vorweg: „Der Angriff ist nicht mehr gegenwärtig. A lag schon auf dem Boden und war somit außer Gefecht.“ oder „T handelte nicht freiwillig. Er hat das weitere Zustechen unterlassen, weil er die Polizeisirenen hörte.“ Diese Sätze klingen eher

wie fertige Ergebnisse mit hinterhergeschobenen Begründungen. Es entspricht der juristischen Denkweise aber mehr, ergebnisoffen an eine Fragestellung heranzugehen und die Antwort Schritt für Schritt zu erarbeiten. Am Ende soll die Lösung dann als logisch hergeleitete Konsequenz Ihrer Gedanken präsentiert werden. Sie möchten in Ihrem Gutachten sozusagen einen „Spannungsbogen“ erzeugen und das Ergebnis nicht vorwegnehmen.

#### 2. Der verkürzte Gutachtenstil

Diese ausführliche Darstellungsart sollten Sie für eine solide Strafrechtsklausur aber nur an Schwerpunkten anwenden.<sup>9</sup> Einerseits wird Ihnen die Zeit fehlen, überall derart ausführlich zu schreiben, andererseits können Sie Ihre Schwerpunkte mittels der Gutachtentechnik stilistisch hervorheben und die Aufmerksamkeit des Korrektors somit auf die entscheidenden Stellen lenken.

Für die unwesentlichen Merkmale gilt im Umkehrschluss aber nicht, dass der Gutachtenstil dort vernachlässigt werden kann. Stattdessen können Sie den Korrektor an diesen Stellen durch den richtigen Gebrauch des verkürzten Gutachtenstils von Ihrer Fertigkeit überzeugen, nicht nur präzise zu subsumieren und die Definition auf das Wesentliche herunterbrechen zu können, sondern Sie beeindrucken zugleich mit einer effizienten Schwerpunktsetzung. Diese drei Fähigkeiten in einem Satz zu bündeln, ist besonders anspruchsvoll und bedarf vieler Übung. Das liegt insbesondere daran, dass der verkürzte Gutachtenstil im Grundstudium kaum vermittelt wird und es auch kein geeignetes Lehrbuch<sup>10</sup> hierfür gibt. Zumindest habe ich noch keines gefunden, welches ich mit gutem Gewissen weiterempfehlen könnte.

Anders als im klassischen Gutachtenstil möchten Sie das zu prüfende Merkmal nicht in die Länge ziehen, Sie wollen den Abschnitt pointiert auf das Wesentliche beschränken. Das erreichen Sie, indem Sie den Obersatz auslassen, stattdessen mit der präzisen Subsumtion beginnen und im Anschluss die wichtigen „Definitionsanker“ nennen und somit das (Nicht-)Vorliegen eines Merkmals herleiten.

*Beispiele:* Die blutende Wunde ist eine schmerzhaft Verletzung, die eines Heilprozesses bedarf, und stellt somit eine körperliche Misshandlung sowie eine Gesundheitsschädigung, mithin eine Körperverletzung dar.

<sup>9</sup> Auch das OVG Münster, Urt. v. 27.8.2009 – 14 A 313/09 = BeckRS 2010, 45569, warnt: „Der Gutachtenstil darf nicht zum Selbstzweck werden. Nebensächlichkeiten müssen daher nicht im Gutachtenstil abgehandelt werden.“

<sup>10</sup> Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 8. Aufl. 2016; Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020; Schwacke, Juristische Methodik, 5. Aufl. 2011; Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017 schweigen zum verkürzten Gutachtenstil. Mit wenigen Worten und Beispielen Hildebrand (Fn. 5), S. 43 f.; Schimmel (Fn. 4), S. 29 ff. Eine zu empfehlende Differenzierung zwischen dem Gutachten-, Feststellungs- und Urteilstil zumindest für die Fallbearbeitung im Zivil- und Öffentlichen Recht findet sich aber bei Beyerbach, JA 2014, 813.

<sup>8</sup> Siehe Abschnitt IV. „Lasse es Punkte regnen“.

T beabsichtigte es auch, durch den wuchtigen Schlag mit dem Baseballschläger gegen den Kopf des O diesem eine schmerzhaft Platzwunde und damit eine erhebliche Verletzung zuzufügen, sodass er mit *dolus directus* 1. Grades hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung handelte.

Indem T erkannte und sich damit abfand, dass die O wegen des Einsteckens des Schmucks zumindest für eine gewisse Dauer nicht mehr auf diesen zugreifen konnte, handelte er mit Enteignungsvorsatz. Zudem plante er, den Schmuck gewinnbringend zu veräußern, sodass auch der Vorsatz einer vorübergehenden Aneignung und einer dauerhaften Enteignung vorlag. T handelte demnach mit der erforderlichen Zueignungsabsicht.

T hielt es für möglich und fand sich damit ab, dass die Flamme der angezündeten Kerze aus eigener Kraft auf andere Gegenstände im Raum übergehen und diese mit Feuer erfassen würde; er setzte somit mit Eventualvorsatz das Gebäude in Brand.

Die Pistole des T war bereits geladen und der Schuss hätte innerhalb weniger Sekunden abgegeben werden können, sodass der Angriff unmittelbar bevorstand und als gegenwärtig einzustufen ist.

Diese komprimierte Darstellung ist eine elegante Möglichkeit, Verständnis und Problembewusstsein in einem kurzen Abschnitt zu zeigen. Es bedarf viel Mühe, Fleiß und einiger Zeit, sich diesen Schreibstil anzueignen. Das erklärt vielleicht auch, warum es noch keine gelungene Anleitung für das richtige Schreiben im verkürzten Gutachtenstil gibt. Wären diese Formulierungen einfach, so könnte man sie gebündelt abdrucken, auswendig lernen und deutlich mehr Strafrechtsklausuren mit sehr guten Noten bewerten. Aber es wäre einerseits zu leicht, sich die Schreibweise eines anderen anzueignen, und andererseits würde es die Entwicklung eines eigenen Sprachstils mit individueller Ausdrucksweise auch stark einschränken. Durch das Auswendiglernen würde man zudem die kritische und gutachtenmäßige Denkweise verlieren und einen fremden Gedankengang lediglich verkürzt wiedergeben. Haben Sie stattdessen Mut und erarbeiten Sie sich lieber Ihre eigene Sprache und Ihre eigenen Gedanken, statt die Worte eines anderen lediglich zu reproduzieren.

### 3. Rückschlüsse für das eigene Lernverhalten

Die bisherigen Ausführungen sollten Sie zum Reflektieren über die eigene Lernmethode anregen. Verbringen Sie momentan noch sehr viel Zeit damit, die Folien aus den Vorlesungen abzuschreiben, Lehrbücher zusammenzufassen oder Definitionen auswendig zu lernen?

Wie Sie oben sicherlich festgestellt haben, werden Sie die Definitionen weder wortgetreu noch in der ausführlichen Länge, wie sie auf vielen Karteikarten abgebildet sind, in der Klausur wiedergeben müssen. Falls Ihnen eine Definition doch fehlen sollte, versuchen Sie das betreffende Merkmal mit Ihren eigenen, einfachen Worten zu umschreiben. Hilfreich kann es dabei sein, sich anfangs am Wortlaut zu orientieren. Beispielsweise können Sie beim Merkmal des „sich eines anderen bemächtigen“ in §§ 239a, 239b StGB anhand des Wortlauts schnell herausfinden, dass es darum geht, Macht

über einen anderen zu erlangen und herausarbeiten, dass man dies auf unterschiedliche Art und Weise, physisch oder psychisch, tun kann. So kann man sich zur Not auch eine Definition spontan herleiten. Sinnvoller als das stumpfe Auswendiglernen von Definitionen ist es daher, lediglich Definitionsanker mit mehreren Subsumtionsbausteinen auf Karteikarten festzuhalten. Damit verbinden Sie beim Lernen das Wesentliche einer Formel sofort mit passenden Formulierungsmöglichkeiten und so fällt Ihnen die Verknüpfung von abstrakten Definitionen mit konkreten Subsumtionen in der Klausur leichter. Entscheidend ist daher zusammengefasst, die sprachliche Varianz und Flexibilität, insbesondere in der Subsumtion und Streitdarstellung, zu schulen. Wie wäre es, hin und wieder Urteile oder Klausuren Ihrer Kommilitonen und Kommilitoninnen sorgfältig – und kritisch – zu lesen und dadurch Inspiration für den eigenen Subsumtionswortschatz zu gewinnen?

### IV. Lasse es Punkte regnen – Die Streitdarstellung

Während die Umsetzung der obigen Ratschläge eher das Ergebnis eines langwierigen Lernprozesses ist, bietet die Verbesserung der Streitdarstellungstechnik kurzfristig eine Möglichkeit, die Klausur im Strafrecht aufzuwerten. Das ist nicht als Appell für kürzere Vorbereitungszeiten auf Klausuren gedacht, sondern soll einen Hoffnungsschimmer für all diejenigen erzeugen, die frustriert davon sind, trotz des vielen Lernens auf der Notenskala zu stagnieren.

Die Streitdarstellung ist oft ein Einfallstor für Punkte. Nicht, weil sie methodisch eine besonders anspruchsvolle Denkleistung erfordert, sondern weil viele Studierende eine solide Streitdarstellung nie gelernt haben. So kann man sich leicht positiv von der Masse abheben, wenn man folgende Tipps beherzigt:

#### 1. Alles am richtigen Platz

Verorten Sie den Streit richtig in das von Ihnen bekannte Schema und ziehen Sie ihn nicht wie eine abstrakte Vorfrage vor die eigentliche Prüfung. Bspw. sollten Sie die Frage der Zulässigkeit einer sukzessiven Mittäterschaft nicht losgelöst vom Schema unmittelbar hinter dem Obersatz beantworten. Zeigen Sie dem Korrektor lieber, dass Sie § 25 Abs. 2 StGB als Zurechnungsnorm verstanden haben, und diskutieren Sie die sukzessive Mittäterschaft daher im Rahmen des objektiven Tatbestandes unter dem Tatbestandsmerkmal, das die strafbedrohte Handlung beschreibt. Werfen Sie dort nach der Feststellung eines nicht vorliegenden Beitrags in der Tatausführung die Frage auf, ob ein zeitlich nachgelagertes Handeln noch ausreicht, um eine Mittäterschaft zu begründen und die bis dahin vorgenommenen Handlungen zuzurechnen.

Sie sollten also den Streit innerhalb des problematischen Merkmals im Rahmen der Subsumtion aufwerfen. Nachdem Sie im Obersatz Ihre These aufgestellt und anschließend das diskussionswürdige Merkmal definiert haben, wenden Sie diese abstrakte Formel durch eine Subsumtion auf den konkreten Fall an und fragen sich dann, ob das Merkmal eventuell in dem konkreten Fall doch anders auszulegen ist.

## 2. Argumentationstechniken

Jeder Streit dreht sich im Grunde um die Auslegung<sup>11</sup> eines bestimmten Merkmals innerhalb einer Norm. Für ein extensives oder doch restriktives Verständnis sprechen unterschiedliche Argumente, deren ansprechende Gegenüberstellung Ihnen viele Punkte beschern kann.

### a) Weg vom Passiv, hin zum Aktiv

Beginnen Sie dafür den Streit nicht mit Formulierungen wie „fraglich ist“ oder „problematisch ist“. Achten Sie bei Ihrer sprachlichen Gestaltung auch darauf, passive Formulierungen wie „ist umstritten“ oder „wird unterschiedlich beantwortet“ oder „nach Ansicht der Rechtsprechung“ zu vermeiden.<sup>12</sup> Sie suggerieren lediglich, dass Sie (nur) reproduzieren können, sie zeugen allerdings nicht von Systemverständnis und Argumentationskunst.

### b) Der Weg ist das Ziel

Leiten Sie stattdessen Ihre Zweifel an der Richtigkeit des schlichten Subsumtionsergebnisses unter dem allgemeinen Wortlautverständnis her.<sup>13</sup> Legen Sie dafür Prinzipien, dogmatisches Verständnis und den klassischen Auslegungskanon<sup>14</sup> zugrunde. Dadurch umgehen Sie auch Formulierungen wie „Nach der Gleichwertigkeitstheorie“ oder „Die Literatur hingegen vertritt“ und verwenden ansprechende Ausdrucksweisen, wie zum Beispiel „angesichts der systematischen Stellung im achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches, der betitelt ist mit ‚gemeingefährlichen Straftaten‘, könnte man vertreten, dass § 316 StGB auf den Schutz von Allgemeinrechtsgütern ausgerichtet ist.“ Damit können Sie an eine systematische eine teleologische Auslegung anknüpfen und davon ausgehend auf die dogmatische Ausgestaltung, die Funktion des Strafrechts und grundlegende Prinzipien eingehen. Hier betten Sie alle Argumente ein, die Ihnen einfallen bzw. die Ihnen aus Lehrbüchern und Skripten bekannt sind. Statt diese Argumente allerdings nur wie auswendig gelernt wiederzugeben, sollten Sie jedes Argument beim Lernen wirklich nachvollzogen haben und daher in der Lage sein, jeden Begründungsansatz am Gesetzestext anzuknüpfen. Eine gelungene Streitdarstellung zeichnet sich somit nicht dadurch aus, dass Sie alle vertretenen Ansichten mit ihren Argumenten und Ausnahmen reproduzieren können. Eine ansprechende Streitdarstellung lebt vielmehr von selbständig hergeleiteten Lösungsansätzen, nachvollziehbaren Gedankengängen und der intensiven Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Argumenten. Sollten Sie merken, dass Ihr grundlegendes Straf-

rechtsverständnis lückenhaft ist, lesen Sie nicht nochmal dasselbe, bereits vorlesungsbegleitend durchgearbeitete Skript oder Lehrbuch durch. Diese können Ihnen nicht mehr beibringen als Sie bereits wissen. Greifen Sie zur Vertiefung nach einem Kommentar oder schauen Sie in den Einführungstext des Strafgesetzbuches (Beck-Textausgabe im dtv) oder werfen Sie einen Blick in eine Ausbildungszeitschrift und erweitern Sie durch die Lektüre abwechslungsreicher Literatur Ihr vorhandenes Grundwissen zum Strafrecht.

## 3. Streitaufbau

Neben der sprachlichen Ausgestaltung und dem Inhalt bietet selbstverständlich auch die Darstellung Entwicklungspotentiale. Der blockartige Aufbau, den man im Grundstudium und in vielen Repetitorien<sup>15</sup> nahegelegt bekommt (Bspw. „Nach einer Ansicht [...]. Nach einer anderen Ansicht [...]. Beide Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, mithin ist ein Streitentscheid erforderlich...), mag zwar Sicherheit bringen und zur Übersicht beitragen. Allerdings entsteht dadurch noch mehr der Eindruck, der Prüfling könne nur reproduzieren und habe die Argumente eigentlich gar nicht verstanden. Leiten Sie die unterschiedlichen Ansätze hingegen stattdessen frei anhand der Auslegungskriterien her<sup>16</sup> und lösen Sie den letzten „Streitentscheid“-Block, der die wesentlichen Argumente enthält, lieber auf und integrieren Sie die klassischerweise dort aufgeführten Argumente in die Gegenüberstellung der möglichen Auslegungsmöglichkeiten. Das erreichen Sie, indem Sie nach einem ersten (hergeleiteten) Ansatz zunächst den Fallbezug herstellen und anschließend die Vorzüge dieses Weges den Nachteilen desselben Ansatzes gegenüberstellen. In dieser Abwägung sollten die Nachteile überwiegen, sodass Sie sich aus den aufgezeigten Schwächen des ersten Ansatzes die zweite Auslegungsmöglichkeit herleiten. So verfahren Sie bis zu dem Lösungsansatz, mit dem Sie am Ende auch weiterarbeiten möchten.<sup>17</sup> Dadurch entsteht der Eindruck, als wäre der letztgenannte Lösungsansatz die einzig richtige Methode, und Ihre Argumentation wirkt souverän. Weniger überzeugend ist die Argumentation im blockartigen Aufbau, weil er den letzten Lösungsansatz wie „das kleinste Übel“ aus einem Ausschlussverfahren aussehen und Ihre Argumentation noch fragiler und unsicherer wirken lässt, indem nach dem letzten hergeleiteten Ansatz die Gültigkeit dieser Theorie mit den Schwächen der anderen Ansätze begründet werden muss. Das zwingt den Korrektor zusätzlich, immer wieder zurückzublättern, um sich zu vergegenwärtigen, was die erste Ansicht nochmal besagte, gegen die jetzt im letzten „Streitentscheid“-Block argumentiert wird. Der block-

<sup>11</sup> Genauer könnte man noch zwischen Interpretations-, Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen unterscheiden, vgl. dazu *Lagodny/Mansdörfer/Putze*, ZJS 2014, 157.

<sup>12</sup> Weitere abschreckende Beispiele sind zu finden in *Schimmel* (Fn. 4), Rn. 164 ff.

<sup>13</sup> Beispiele und Erläuterungen zum Auslegungskanon finden sich in: *Reimer* (Fn. 9), Rn. 269 ff.; *Schwacke* (Fn. 9), S. 88 ff.

<sup>14</sup> Eine anschauliche Zusammenfassung zu den Auslegungsmethoden findet sich in *Beaucamp/Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 4. Aufl. 2019, S. 42 ff.

<sup>15</sup> Auch in vielen Lehrbüchern wird diese Darstellungsweise nahegelegt, siehe u.a. *Hildebrand* (Fn. 5), S. 59; *Möllers* (Fn. 9), § 3 Rn. 6 ff.

<sup>16</sup> So auch *Schimmel* (Fn. 4), Rn. 213b. Auf den vorherigen Seiten sind auch inspirierende Formulierungsbeispiele zu finden. Allerdings ist der dargestellte Streitaufbau aus den oben genannten Gründen nicht zu empfehlen.

<sup>17</sup> Beispiele für eine ansprechende Streitdarstellung finden Sie in *Valerius* (Fn. 9), S. 117 ff.

artige Aufbau erschwert somit auch den Lesefluss und daher ist von dieser Darstellungsvariante abzuraten.

#### 4. Viele kurze Trainingseinheiten anstatt weniger langer Übungen

Am Anfang mag es vielleicht holprig werden, wenn Sie beginnen, sich von der alten Streitdarstellungsmethode zu lösen und versuchen, sich den neuen Streitaufbau und die neuen Argumentationstechniken anzueignen. Bleiben Sie auf jeden Fall am Ball und geben Sie sich dafür mehr Zeit, damit der neue Schreibstil zur Gewohnheit werden kann. Üben Sie zur Abwechslung mit kleinen Fällen statt mit großen Übungsklausuren. Viele kleine Fälle haben den Vorteil, dass das Gehirn häufiger zu mehr abwechslungsreichen Formulierungen gezwungen wird als bei großen Übungsklausuren. Diese kosten auch mehr Zeit, bevor Sie mit der eigentlichen Formulierungsübung anfangen können. Das lange Grübeln erschöpft zusätzlich das Gehirn und es hat nicht mehr die Leistungsfähigkeit, die Sie für das kreative Schreiben brauchen. Große Übungsklausuren eignen sich sicherlich hervorragend für Wissensüberprüfungen. Bei kleinen Fällen haben Sie hingegen den Sachverhalt binnen weniger Minuten erfasst und den Schwerpunkt schnell auffindig gemacht, sodass Sie ohne ermüdende Vorarbeit direkt an Ihren Formulierungen und Darstellungen feilen können.

#### V. Zusammenfassung: Jura ist mehr als Auswendiglernen

Hoffentlich haben meine Hinweise zur Methodik der Falllösung im Strafrecht Sie nicht verunsichert. Betrachten Sie die vielen Hinweise eher als weitere Möglichkeiten, Ihr Lernverhalten noch effektiver auszugestalten. Es geht im Jura-Studium nicht um das Auswendiglernen von Normen und Definitionen. Im Vordergrund sollten stets das Systemverständnis sowie die Fähigkeit zur kritischen Selbstanalyse stehen.

#### VI. Wie geht es weiter?

Nach der Lektüre dieses Textes sollten Sie den Inhalt erst einmal sacken lassen. Holen Sie im Anschluss daran Ihre letzten Klausuren und sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen hervor. Seien Sie ehrlich zu sich und markieren Sie besonders kritisch bspw. ungenaue Subsumtionen blau, reproduktive Formulierungen rot und gelungene Herleitungen von Argumenten und Ansätzen grün. Führen Sie sich so Ihre Schwächen und Stärken nach jeder Schreibübung und vor jeder anschließenden Formulierungsübung vor Augen. Nach und nach werden Ihre Arbeiten weniger rote oder blaue Stellen und dafür mehr grüne Passagen aufweisen.

Schauen Sie sich Altklausuren in der Fachschaft an, lesen Sie Falllösungen in Ausbildungszeitschriften sowie Fallbüchern durch. Vor allem ist es auch sinnvoll, Ihre Ausarbeitungen mit denen anderer Studierenden auszutauschen. Dadurch erhalten Sie inspirierende Impulse für Ihren eigenen Schreibstil und Sie nehmen zur Übung auch mal die Perspektive eines Korrektors ein. Das muss natürlich ein Geschäft auf Gegenseitigkeit sein: Geben Sie einander ehrlich Feedback, welche Stellen missverständlich und welche Subsumtionen ungenau waren.

Haben Sie Mut, neue Lernmethoden auszuprobieren, und üben Sie sich in Geduld. Es braucht mehr als einige Tage, diese Techniken zu verinnerlichen und intuitiv anzuwenden. Bekanntermaßen braucht Gutes nun mal seine Zeit.

Seien Sie zudem selbstbewusst und lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn alle um Sie herum Definitionen auswendig lernen und erzählen, wie viele Klausuren sie in dieser Woche schon zur Übung durchgearbeitet hätten, oder von neuen „besonders examensrelevanten“ Urteilen berichten. Bewahren Sie Ruhe und sagen Sie sich selbst: Statt immer mehr und mehr Wissen anzueignen, fokussiere ich mich lieber darauf, mein vorhandenes Wissen ordentlich zu präsentieren. Ich verfeinere meine Technik und kann mir mit einer soliden Methodik auch Lösungswege zu unbekanntem Problemen erschließen.

Letzten Endes ist es wie beim Führerschein: Nur weil man die theoretische Prüfung bestanden hat, heißt das noch lange nicht, dass man tatsächlich Auto fahren kann.

#### VII. Letzter Tipp: Keep your Law-Life-Balance

Und auch, wenn man den Führerschein in der Hand hat, heißt das nicht, sogleich der beste Autofahrer zu sein. Auch nach einer bestandenen Klausur kann man die eigene Methodik kontinuierlich verbessern. Zwischendurch sollten Sie sich aber daran erinnern, dass auch noch ein Leben außerhalb des Paragraphenschungels existiert. Also schlagen Sie Ihre Bücher zu und gönnen Sie sich eine Pause, wenn Freunde zu Besuch sind, das Wetter schön ist oder es gerade einfach nicht läuft. Akzeptieren Sie, dass Sie für einiges vielleicht länger brauchen als andere, und versuchen Sie, sich von Vergleichen mit anderen zu lösen. Lassen Sie sich von schlechten Bewertungen nicht runterziehen, sondern betrachten Sie selbst harsche Kritik als klare Hinweise auf noch mehr Entwicklungsmöglichkeiten. Verfahren Sie mit positiver Kritik aber genau andersherum: Erfreuen Sie sich an lobenden Worten in einem Votum, lesen Sie sich diese häufiger durch, belohnen Sie sich und seien Sie stolz auf Ihre Arbeit. Sie haben es sich verdient!